

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 10.11.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Ralf Globke

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Hendrik Mahrholdt

Herr Dr. Bernhard Pech

Frau Gabriele Schlichting

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Mario Schwarz

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Arthur Taentzler

Herr Axel Thormann

Herr Michael Ueberschaer

Herr Wolfgang Weißbart

Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Frau Kerstin Jahn

Frau Karen Ladehoff

Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Herr Hubert Nettekoven

Herr Uwe Scheller

Herr Manfred Teela

Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2022, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
7.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8.	368/22	Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
9.	374/22	Ausbuchung von uneinbringbaren Altforderungen aus den Jahren 1996 bis 2017
10.	364/22	Anwendung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
11.	365/22	Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 - endgültige Festsetzung
12.	371/22	Genehmigung 1. zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke 2. von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen des Hauptverwaltungsbeamten
13.	369/22	Energieeinsparung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen
14.	360/22	Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit
15.	361/22	Bauvorhaben grundhafter Ausbau Oststraße Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit
16.	359/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch
17.	362/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
18.	363/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB
19.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
20.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
21.		Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2022, nichtöffentlicher Teil

- 22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
- 23. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 24. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen. Die Einladung enthält keine Unterschrift, da im Vorfeld keine Abstimmung zwischen ihr und dem Bürgermeister stattgefunden hat. Zwischenzeitlich konnte eine Klärung herbeigeführt werden, so dass nun nach vorliegender Tagesordnung verfahren werden kann.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind von
TOP 01 – TOP 19 = 16 Ratsmitglieder
TOP 20 – TOP 21 = 15 Ratsmitglieder
TOP 22 – TOP 24 = 16 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Mahrholdt zeigt Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zum TOP 12 – Vorlage Nr. 371/22 – an.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 22.09.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 0 Enth.: 6

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Mahrholdt – Zum Stand der Ausschreibung Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten im Einstellungsjahr 2023 kann mitgeteilt werden, dass 16 Bewerbungen eingegangen sind. 10 Bewerber wurden zum Eignungstest eingeladen, wovon 9 zugesagt haben.

Anschließend gibt Herr Mahrholdt einen kurzen Rückblick über Aktivitäten während seiner letzten 1-monatigen Amtszeit.

Die ersten Begrüßungsrunden fanden statt und mit einigen Projekten wurde begonnen.

So wurde durch einen Landwirt das Projekt „Bürgersolarpark“ angeschoben, welches heute zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung steht.

Des Weiteren fand die jährliche Gewässerschau statt. Bei der Begutachtung der Gräben gab es Kritik und Hinweise durch die Bevölkerung.

Weiterhin gab es Vorstellungen bei den stadtdansässigen Unternehmen sowie einen Termin beim WAZV „Bode-Wipper“.

Zur Zeit läuft ein 3-Tages Online-Seminar auf eigene Kosten. (ca. 800 €), weshalb die letzte Diskussion zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister unverständlich war.

Unter anderem fand ein Besuch bei der Umland Wohnungsbaugesellschaft in Egelin statt. Dieses Unternehmen bereitet zur Zeit große Sorgen. Die Stadt Hecklingen ist Gesellschafter und muss sich demnächst mit der Problematik auseinandersetzen.

Abschließend kann mitgeteilt werden, dass eine Teilnahme des Bürgermeisters an allen Ortschaftsratssitzungen und Ausschüssen stattgefunden hat.

TOP 7.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Frau Muschalle-Höllbach um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Herrn Schinke und Frau Funke. Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 16

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 8.: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

368/22

Frau Jahn – Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurden durch den Betriebsausschuss vorberaten.

Im Ergebnis der Vorberatung wird vorgeschlagen:

1. das Ergebnis des Jahresabschlusses zu bestätigen
2. den Verlust in Höhe von 32.820,54 € wie folgt zu behandeln:
* auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten

Das komplette Zahlenwerk liegt jedem Ratsmitglied vor.

Herr Dr. Pech bemängelt den mittlerweile eingetretenen Rückstau von 4 Jahren bei der Prüfung der Jahresrechnungen. Bereits im letzten Jahr wurde angeregt, 2 Jahresrechnungen pro Jahr prüfen zu lassen.

Frau Jahn teilt mit, dass der Stadtbetrieb bemüht ist, im Jahr 2023 den Abschluss für 2019 + 2020 und im Jahr 2024 die Abschlüsse für 2021 + 2022 vorzunehmen.

Hierzu bedarf es jedoch einer vorherigen Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Derzeit läuft die Prüfung für 2019.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage 1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. Der Verlust in Höhe von 32.820,54 € ist wie folgt zu behandeln:
* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Ausbuchung von uneinbringbaren Altforderungen aus den Jahren 1996 bis 2017

374/22

Frau Jahn – Die uneinbringbaren Forderungen, welche im Jahresabschluss 2018 in Höhe von 63.443,37 € beziffert sind, bestehen seit den Jahren 1996 bis 2017 und werden jedes Jahr in der Bilanz fortgeschrieben.

Diese Forderungen können nicht eingebracht werden, da Mieter bereits verstorben sind - hier auch von den Nachkommen das Erbe ausgeschlagen wurde -, unauffindbar verzogen sind oder Sozialleistungen beziehen, welche nicht pfändbar sind.

Die Forderungen sind über den Jahresabschluss wertberichtigt worden. Durch den Wirtschaftsprüfer wurde angeregt, diese per Beschluss auszubuchen.

Herr Dr. Pech fragt nach, wie der Stand zu aktuell bestehenden Außenständen ist und was zur Eintreibung der Forderungen unternommen wird.

Frau Jahn teilt mit, dass Mahn- und Vollstreckungsbescheide erlassen werden, jedoch oft ohne Erfolg. So sind z. B. Sozialleistungen nicht pfändbar. Teilweise gibt es Abtretungsvereinbarungen, worauf jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Den aktuellen Stand zu den Außenständen wird Frau Jahn den Ratsmitgliedern nachreichen. Auf die Frage von **Herrn Weißbart** zu Ratenzahlungsvereinbarungen teilt Frau Jahn mit, dass solche Vereinbarungen getroffen werden aber sich nicht alle Mieter daranhalten.

Herr Hacke spricht die Möglichkeit von Kündigungen an, wenn Mietschulden nicht beglichen werden.

Frau Jahn teilt mit, dass Kündigungen prinzipiell möglich wären, was aber oftmals ein langes Verfahren nach sich zieht und letztendlich doch kein Geld fließt, da die Schuldner nichts haben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ausbuchung der uneinbringbaren Altforderungen in Höhe von 63.443,37 € aus den Jahren 1996 bis 2017.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Anwendung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

364/22

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes war für alle Kommunen eine riesige Herausforderung. Insbesondere die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Jahr 2013 hat enorm viel Zeit in Anspruch genommen und war mit erheblichem Aufwand verbunden.

Seitens der Kommunalaufsicht wird in allen Haushaltsverfügungen darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzungen abgelehnt werden, wenn die Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht erfolgt.

Dessen ist sich auch das Land Sachsen-Anhalt bewusst und hat mit den Erlassen vom 22.11.2013; 02.04.2014; 15.10.2020 und 22.04.2022 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erlassen. Unter anderem kann auf die Erstellung eines Anhanges gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO LSA sowie § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO LSA verzichtet werden.

Um die Jahresabschlüsse vorantreiben zu können, wird seitens der Verwaltung die Anwendung der Erleichterungserlasse empfohlen, welche dem Beschluss als Anlage beigefügt sind.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Anwendung der Erlasse zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.01.2013; 02.04.2014; 15.10.2020 und 22.04.2022.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 - endgültige Festsetzung

365/22

Mit Bescheid vom 17.12.2021 – Posteingang 20.12.2021 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, Rechtsmittel einzulegen.

Der Bescheid der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 erging mit Bescheid vom 29.09.2022 – Posteingang 04.10.2022 – in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Gemäß § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Laut § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,50 von Hundert. Der Kreistag des Salzlandkreises hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 29.06.2022 (Nr. 32/2022, S. 164 ff.) bekanntgegeben.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – Hier: endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltjahr 2022 AZ:20322013/2022 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Da die Frist nicht gewahrt werden konnte, wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert vorsorglich Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. Sollte sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen gegen diese Klage entscheiden, wird diese zurückgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 29.09.2022 – Posteingang 04.10.2022 – zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 29.09.2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg durch Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

Zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt nimmt der Bürgermeister Herr Mahrholdt gem. § 33 KVG LSA nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

TOP 12.:	Genehmigung 1. zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke 2. von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen des Hauptverwaltungsbeamten
-----------------	---

371/22

Frau Funke gibt nachfolgende Ausführungen:

In der Stadtratssitzung vom 22.09.2022 wurde Herr Hendrik Mahrholdt aufgrund der Wahl vom 07.05.2022 zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hecklingen ab dem 01. Oktober 2022 ernannt.

1. Genehmigung der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke

Herr Hendrik Mahrholdt wird als Hauptverwaltungsbeamter auch an dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Rathauses teilnehmen. Er ist bereit, zur Wahrnehmung dieser Termine zum Teil auch sein privates Kraftfahrzeug zu nutzen. Gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) erfolgt die Erstattung der verauslagten Reisekosten in Form einer Wegstreckenentschädigung. Bei Anerkennung des erheblich dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird die Entschädigung derzeit mit 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer gewährt.

Damit nicht jede Dienstfahrt mit dem privaten Kraftfahrzeug ein Antrag zur Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses gestellt werden muss, ist es möglich, die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses auf Dauer auszusprechen. Weiterhin wird mit der Genehmigung auch der Versicherungsschutz bei dienstlichen Fahrten geklärt.

2. Genehmigung von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen

Gemäß § 45 Abs.5 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Vertretung (Stadtrat), höhere Dienstvorsetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung entscheidet über die dienstrechtlichen Belange des Hauptverwaltungsbeamten, wozu grundsätzlich auch die Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildungen gehören. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass es einer dementsprechenden Genehmigung bzw. Anordnung nicht bedarf, wenn nach dem Amt des Dienstreisenden – hier des Hauptverwaltungsbeamten – dies nicht in Betracht kommt, wie etwa bei Alltagsgeschäften (wie etwa Erledigung von Dienstgeschäften).

Die Verwaltung schlägt vor, Fortbildungen, welche zusammenhängend nicht länger als 2 Tage gehen pauschal mit dieser Beschlussfassung zu genehmigen.

Solch eine Fortbildung wäre zum Beispiel ein spezielles Seminar für Hauptverwaltungsbeamte zu aktuellen Themen bei dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA).

Herr Taentzler stellt fest, dass es hier überwiegend darum geht, dass der Bürgermeister mit seinem privaten PKW versichert ist.

Frau Schlichting merkt an, dass die Dienstwagen der Verwaltung in reger Nutzung sind, so dass oft auch die Mitarbeiter auf ihre Privat-PKW's zurückgreifen müssen.

Auf die Aussage von **Herrn Dr. Pech**, dass der Bürgermeister für die entstehenden Kosten seine Aufwandsentschädigung verwenden sollte, teilt **Herr Thormann** mit, dass auch die Ratsmitglieder ihre Fahrten zu den Sitzungen abrechnen können, obwohl sie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Herr Dr. Stöcker findet die Diskussion unakzeptabel und bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen genehmigt dem Hauptverwaltungsbeamten

1. die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke und erkennt hierfür das erhebliche dienstliche Interesse auf Dauer an
und
2. Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen, welche nicht länger als 2 Tage gehen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

TOP 13.: Energieeinsparung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen
369/22

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 eine Energieeinsparverordnung beschlossen. Die sogenannte „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmen-verordnung – EnSi-kuMaV) gilt ab dem 01.09.2022 für 6 Monate.

Die Situation der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen stellt sich wie folgt dar:

Cochstedt – In Cochstedt wurden 211 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 27,96 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegt der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH.

Cochstedt Flughafen – Auf dem Flughafen sind 124 Straßenlampen erfasst (Stand 2022). Davon sind 1,61 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegen dem Elektromeister Roland Funke.

Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube – In Gr. Börnecke wurden 330 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 47,58 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegen ebenfalls dem Elektromeister Roland Funke.

Schneidlingen – In Schneidlingen wurden 179 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 55,87 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung werden vom Elektromeister Roland Funke durchgeführt.

Hecklingen – In Hecklingen wurden 607 Straßenlampen von der Firma Bendler erfasst (Stand 2017). Davon sind 6,92 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung wurde von der Firma Bendler bis 2019 durchgeführt und durch einen Aufhebungsvertrag gekündigt. Seit 2020 betreut die Firma B & K Industrieservice GmbH die Straßenbeleuchtungsanlagen in Hecklingen und Gänsefurth. Eine Neuerfassung der Beleuchtungssituation ist auf Grund der vielen Schadensbehebungen zeitlich noch nicht möglich gewesen, wird aber angestrebt.

Hecklingen Gänsefurth – In Gänsefurth wurden 105 Straßenlampen von der Firma Bendler erfasst (Stand 2016). Davon sind 1,9 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung wird seit 2020 von der Firma B & K Industrieservice GmbH durchgeführt.

Der bestehende Wartungsvertrag für den Flughafen Cochstedt, Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube sowie Schneidlingen endet am 31.12.2022. Eine Neuausschreibung ist bereits erfolgt. Der Vergabevorschlag wird in einer gesonderten Beschlussvorlage eingebracht.

Die Steuerung der Straßenbeleuchtung erfolgt in den Ortsteilen Cochstedt, Flughafen Cochstedt, Hecklingen, Hecklingen Gänsefurth sowie in Schneidlingen über Dämmerungsschalter. Die Steuerung in Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube erfolgt über eine Nachtabsenkung. Hier wird bereits jede 3. Lampe von 23.30 Uhr bis 03.30 abgeschaltet.

Möglichkeiten zur Energieeinsparung:

Für die nachstehend aufgeführte Möglichkeiten zur Energieeinsparung liegt jeweils ein Kostenangebot der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH für den Ortsteil Cochstedt vor.

Auf Basis dieses Angebotes wurden für die anderen Ortsteile die Kosten durch die Verwaltung geschätzt.

1. Komplette Ausschaltung jeder 3. Lampe (Sicherung entfernen und Kennzeichnung der Lampen mit Verkehrszeichen 394)

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	Umbau jeder 3. Lampe	Bruttokosten
Cochstedt	211 Stück	ca. 75 Stück	3.091,00 € (42 €/Stück)
Cochstedt Flughafen	124 Stück	ca. 41 Stück	geschätzt 1.722,00 €
Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube	330 Stück	-	-
Schneidlingen	179 Stück	ca. 60 Stück	geschätzt 2.520,00 €
Hecklingen	607 Stück	ca. 202 Stück	geschätzt 8.484,00 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	ca. 35 Stück	geschätzt 2.100,00 €
Umbaukosten gesamt			ca. 17.917,00 €

2. Komplettabschaltung der Straßenbeleuchtung von 22 Uhr bis 4 Uhr (Umbau der Schaltstellen und Kennzeichnung aller Lampen mit Verkehrszeichen 394)

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	Umbau vorh. Schaltstellen	Bruttokosten
Cochstedt	211 Stück	3 Stück	3.883,00 €
Cochstedt Flughafen	124 Stück	1 Stück	geschätzt 1.500,00 €
Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube	330 Stück	5 Stück	geschätzt 6.000,00 €
Schneidlingen	179 Stück	5 Stück	geschätzt 6.472,00 €
Hecklingen	607 Stück	9 Stück	geschätzt 11.649,00 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	2 Stück	geschätzt 1.950,00 €
Umbaukosten gesamt			ca. 31.454,00 €

3. Komplette Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	umstellen auf LED	Bruttokosten	Stromeinsparung/Jahr
Cochstedt	211 Stück	152 Stück	28.300,00 € (187 €/St)	43.173,5 kW/h pro Jahr = ca. 13.000 €
Cochstedt Flughafen	124 Stück	122 Stück	geschätzt 22.814,00 €	geschätzt 10.434 €
Gr. Börnecke einschl. Ja- kobsgrube	330 Stück	173 Stück	geschätzt 32.361,00 €	geschätzt 14.796 €
Schneidlingen	179 Stück	79 Stück	geschätzt 14.773,00 €	geschätzt 6.757 €
Hecklingen	607 Stück	565 Stück	geschätzt 105.655,00 €	geschätzt 48.322 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	103 Stück	geschätzt 19.261,00 €	geschätzt 8.809 €
Summe			ca. 223.164 €	ca. 89.118 €

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des personellen und zeitlichen Aufwandes zum kurzfristigen Umbau der Straßenbeleuchtung wird vom Bauamt die Komplettabschaltung von 23 Uhr bis 4 Uhr favorisiert. Der im Vergleich zu Variante 1 höhere finanzielle Aufwand zum Umbau, wird durch die stundenweise Abschaltung der Leuchten und der damit einhergehenden Reduzierung des Energieverbrauches kompensiert.

Langfristig ist nach wie vor die weitere LED - Umstellung im Rahmen der jährlich anfallenden Reparaturarbeiten vorgesehen.

Eine Komplettabschaltung der Beleuchtung von 23 Uhr bis 4 Uhr früh ist rechtlich möglich, da in Sachsen – Anhalt kein Landesgesetz und somit keine landesrechtliche Pflicht zur Beleuchtung existiert. Diese besteht nur in 4 Bundesländern (Baden – Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen).

Eine Beleuchtungspflicht kann nur über die Verkehrssicherungspflicht abgeleitet werden. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist aber nicht erreichbar. Deshalb müssen Straßen, Wege, Bürgersteige und Plätze nicht gefahrlos und frei von allen Mängeln sein. Jeder Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) hat sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

ursprünglicher Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Komplettabschaltung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen in der Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr früh.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den jeweils in den Ortsteilen zuständigen Wartungsfirmen den Auftrag zum Umbau der Straßenbeleuchtung zu erteilen.

Ferner wird die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA festgestellt.

Hierzu fand im Haupt- und Finanzausschuss eine rege Diskussion statt. Letztendlich wurde – wie auch in den Ortschaftsräten – eine Komplettabschaltung der Straßenbeleuchtung abgelehnt.

Herr Mahrholdt hat dazu eine Umfrage über Facebook gestartet, das Ergebnis bzw. die Meinungen der Bürger zu diesem Thema liegen den Stadträten vor. Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl im Ergebnis seiner Diskussion dem Stadtrat, einen Beschluss in geänderter Form zu beschließen.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Verwaltung, anstelle der zeitweisen Abschaltung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen, ein Verfahren zur Gesamtumstellung auf LED anzustoßen. Hierbei sind schnellstmöglich die sachliche und finanzielle Möglichkeit zu prüfen und eine entsprechende Beschlussfassung vorzubereiten.

Fest steht, dass zur Finanzierung dieser Maßnahme die Aufnahme eines Kredites seitens der Kommunalaufsicht abgelehnt wird. Die Finanzierung muss aus der Investitionspauschale erfolgen. Dazu wurde in SessionNet ein Dokument zur Übersicht „Bestand der Investitionspauschale am 01.01.2022“ eingestellt.

Herr Dr. Pech hatte schon im Haupt- und Finanzausschuss darum gebeten, eine Sondergenehmigung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung beim Landkreis oder beim Land zur Energiekosteneinsparung zu beantragen.

Geschäftsordnungsantrag:

Herr Dr. Stöcker bittet um Änderung des Beschlusses, in dem Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und dem Rat vorzustellen sind.

Demnach sollte der Beschluss wie im Haupt- und Finanzausschuss empfohlen gefasst werden zusätzlich nachfolgender Ergänzung:

Insbesondere ist die Möglichkeit einer Sonderfinanzierung, beispielsweise durch eine Ausnahmegenehmigung zur Kreditaufnahme beim Land und Kreis zu prüfen.

Dem Antrag von Herrn Dr. Stöcker und der damit verbundenen Ergänzung zum Beschluss wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 15

Nein: 1

Enth.: 0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Verwaltung, anstelle der zeitweisen Abschaltung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen, ein Verfahren zur Gesamtumstellung auf LED anzustoßen. Hierbei sind schnellstmöglich die sachliche und finanzielle Möglichkeit zu prüfen und eine entsprechende Beschlussfassung vorzubereiten.

Insbesondere ist die Möglichkeit einer Sonderfinanzierung, beispielsweise durch eine Ausnahmegenehmigung zur Kreditaufnahme beim Land und Kreis zu prüfen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kos-
tenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit

360/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hatte im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 das Projekt Erneuerung der Radwegbrücke Gänsefurth aufgenommen. Hierbei waren für 2021 Auszahlungen in Höhe von 57.000 € vorgesehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 238.100 € eingeplant.

Die Brücke war zu diesem Zeitpunkt in schlechtem aber benutzbarem Zustand. Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der Baumaßnahme einen Antrag bei LEADER zur Bereitstellung von Fördermitteln gestellt.

Vor der Entscheidung über die Fördermittelvergabe wurde der Antrag ebenfalls durch die Verwaltung zurückgezogen, da ein Förderprogramm der Investitionsbank eine höhere Förderquote versprach.

Zur Vorbereitung der Antragstellung wurde durch die Verwaltung ein Ingenieurbüro gebunden, welches die notwendigen Planungen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI vorantreiben sollte. Dies wurde zwischenzeitlich realisiert.

Mittlerweile hat sich der Brückenzustand weiter verschlechtert. Die bisher noch möglichen Ausbesserungsarbeiten am Fahrweg sind aufgrund des Zustandes der unterliegenden Balken schlichtweg nicht mehr möglich. Ersatzbohlen können am Balken nicht mehr befestigt werden.

Zudem sind die Auf- und Wiederlager der Brücke nicht mehr sicher. Teilweise sind die Bauwerke sogar gerissen und müssten erneuert werden.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Brücke zwischenzeitlich gesperrt.

Das Schadensbild weitet die notwendigen Arbeiten so aus, dass im Ergebnis der Planungsleistungen ein deutlich höherer Kostenansatz ermittelt wurde. Die Kostenermittlung liegt dieser Beschlussvorlage an.

Nach der Sperrung der Brücke kam der Landkreis auf die Verwaltung zu und wies auf die ferntouristische Bedeutung der Brücke und des über die Brücke verlaufenden Fernradweges R1 hin. Es wurde gemeinsam erörtert, dass aufgrund einer ausstehenden Änderung der Förderbedingungen der Förderantrag zur Erlangung einer 95%igen Förderquote möglichst noch in diesem Jahr gestellt werden sollte.

Die Stadt Hecklingen befindet sich in diesem Jahr jedoch in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 104 KVG LSA nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen.

Die Kommunalaufsicht hat hinsichtlich der Unabweisbarkeit signalisiert, dass der Bestand des Radweges und dessen Sicherheit unter die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers zu subsumieren sei. Unter Beachtung des wahrscheinlich zukünftig sinkenden Fördersatzes ist die Beantragung der Fördermittel noch in diesem Jahr eine haushaltskonsolidierende Maßnahme. Auch die prognostizierte weitere Preissteigerung im Baugewerbe drängt zum zeitigen Handeln. Dies sollte zur Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme hinreichend sein.

Die Kostenberechnung geht derzeit von Herstellungskosten von ca. 725.000 € aus. Unter Beachtung der Baupreisdynamik dürfte ein Ausschreibungsergebnis um die 1.000.000 € als realistische Schätzung betrachtet werden.

Bei einer 95%igen Förderquote würde dies einen Eigenanteil von 50.000 € nach sich ziehen.

Die Verwaltung bittet insofern um Feststellung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme, um die Entscheidung zur Fortführung der Vorbereitungen zur Antragstellung und um die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme für den Fall der Fördermittelzusage. Hierfür wären formell die finanziellen Mittel (im Ganzen) bereitzustellen.

Die Maßnahme könnte voraussichtlich in den Jahren 2023 - 2024 realisiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zur Erneuerung der Radwegbrücke in Gänsefurth. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fördermittelantrag vorzubereiten und noch in diesem Jahr bei der Investitionsbank vorzulegen.

Für den Fall der Fördermittelzusage mit einer Förderquote von 95 % beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Durchführung der Baumaßnahme und die dafür notwendige Bereitstellung der finanziellen Mittel für Auszahlungen in Höhe von 1.000.000 € sowie die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel von bis zu 50.000 €.

Im Falle einer niedrigeren Förderquote sind die bereitgestellten Umfänge an Finanzmitteln entsprechend zu reduzieren.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauvorhaben grundhafter Ausbau Oststraße
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit

361/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hatte im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 die Durchführung der Baumaßnahme Oststraße aufgenommen.

Hierbei waren für 2021 Auszahlungen in Höhe von 72.500 € vorgesehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 351.900 € eingeplant.

Die Straßenbaumaßnahme steht seit vielen Jahren zur Disposition.

Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der Baumaßnahme ein Ingenieurbüro gebunden, welches die notwendigen Planungen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI vorantreiben sollte. Dies wurde zwischenzeitlich realisiert. Es läuft nach wie vor die Aufstellung der Ausführungsplanung.

Im Zuge der Planung ergab sich aus der zwischenzeitlich durchgeführten Baugrunduntersuchung eine erhebliche Aufweitung der notwendigen Leistungen, sodass entgegen der ursprünglichen Planung ein grundhafter Ausbau unumgänglich scheint.

Die Stadt Hecklingen befindet sich in diesem Jahr jedoch in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 104 KVG LSA nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen. Sie darf dabei insbesondere begonnene Baumaßnahmen fortführen, weshalb die Verwaltung bislang die Planungen bis zur Ausschreibungsreife weiter vorantreibt.

Die derzeitige Kostenberechnung sieht für die reine Bauleistung einen Kostenansatz von ca. 750.000 € vor. Die Berechnung bildet die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

Unklar ist, ob aufgrund der Schätzung die Planungskosten nochmals ansteigen.

Die Verwaltung bittet nunmehr um Feststellung der Unabweisbarkeit der Baumaßnahme und um Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

ursprünglicher Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zum Ausbau der Oststraße.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen möglichst zeitnah zur Ausschreibungsreife zu bringen und ein Vergabeverfahren zu beginnen, insofern sich im Rahmen der Vorbereitungen die Kostenberechnung nicht weiter erhöht.

Für die Bauleistung werden in Anlehnung an die aktuelle Kostenberechnung finanzielle Mittel in Höhe von 750.000 € bereitgestellt.

Zugleich wird der Verwaltung aufgegeben, erneut die Fördermöglichkeit der Maßnahme ab-zuprüfen um ggf. eine Reduktion der finanziellen Belastungen für die Stadt Hecklingen errei-chen zu können.

Herr Schinke teilt mit, dass die finanziellen Mittel von rund 760.000 € nicht in vollem Umfang aus der Investpauschale leistbar wären. Auf Grund der Kostensteigerung und in Anbetracht der angespannten Haushaltslage wurde seitens des Ortschaftsrates Schneidlingen angeregt, die Maßnahme in 2 Bauabschnitte zu splitten. In Abstimmung hat man sich dafür entschieden, zunächst den BA II von der Magdeburger Straße in Richtung Nordstraße zu sanieren. Hierbei handelt es sich um eine Bausumme von ca. 382.000 €.

Der BA I würde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, wobei die Bausumme dafür bei ca. 378.000 € läge. Hierzu sollte die Verwaltung noch einmal nach Fördermöglichkeiten su-chen.

Demzufolge möchte die Verwaltung einen geänderten Beschlussvorschlag einreichen.

Zu erwähnen wäre noch, dass durch die LED-Umstellung bei der Straßenbeleuchtung im Ergebnishaushalt eine jährliche Verbesserung durch Senkung der Energiekosten eintreten würde.

Herr Zimmermann – Im Ortschaftsrat Schneidlingen wurde ausgiebig über den Ausbau der Oststraße diskutiert. Im Ergebnis war man sich dahingehend einig, dass vorerst der vordere Bauabschnitt saniert werden sollte. Damit ständen Mittel für die LED-Umstellung der Stra-ßenbeleuchtung zur Verfügung.

Aus diesem Grund stellt **Herr Zimmermann** den **Antrag** auf Änderung der Beschlussvorlage wie von der Verwaltung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unab-weisbarkeit der Baumaßnahme zum Ausbau der Oststraße, Bauabschnitt II be-ginnend an der Kreuzung Magdeburger Str. bis hinter die Einmündung Nord-straße.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung möglichst zeitnah zur Aus-schreibungsreife zu bringen und ein Vergabeverfahren zu beginnen, insofern sich im Rahmen der Vorbereitung die Kostenberechnung in den freigegebenen Mitteln bewegt.

Für die Bauleistung werden in Anlehnung an die aktuelle Kostenberechnung fi-nanzielle Mittel in Höhe von 382.000 € brutto bereitgestellt.

Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, erneut die Fördermöglichkeit der Maßnahme insbesondere für den Bauabschnitt I abzu prüfen, um gegebenenfalls eine Reduktion der finanziellen Belastung für die Stadt Hecklingen erreichen zu können.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 16

Nein: 0

Enth.: 0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zum Ausbau der Oststraße, Bauabschnitt II beginnend an der Kreuzung Magdeburger Str. bis hinter die Einmündung Nordstraße.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung möglichst zeitnah zur Ausschreibungsreife zu bringen und ein Vergabeverfahren zu beginnen, insofern sich im Rahmen der Vorbereitung die Kostenberechnung in den freigegebenen Mitteln bewegt.

Für die Bauleistung werden in Anlehnung an die aktuelle Kostenberechnung finanzielle Mittel in Höhe von 382.000 € brutto bereitgestellt.

Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, erneut die Fördermöglichkeit der Maßnahme insbesondere für den Bauabschnitt I abzu prüfen, um gegebenenfalls eine Reduktion der finanziellen Belastung für die Stadt Hecklingen erreichen zu können.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Ost-
erwiesen"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch

359/22

Es besteht die Absicht, im Norden der Ortslage von Schneidlingen ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern zu entwickeln. Das Gebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Bahnhof“ und östlich des Baugebietes „Am Pflingstanger“.

Für diesen Standort haben die Eigentümer der Flächen, Frau S. Luwich, 06493 Ballenstedt sowie Fr. A.-K. Brehmer, 39444 Hecklingen die Durchführung eines beschleunigten Bauleitplanverfahrens beantragt.

Die Verwirklichung des Vorhabens macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. § 35 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich) für eine Wohnbebauung nicht möglich ist.

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schneidlingen gesichert werden.

Gemäß § 1 (6) BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele berücksichtigt:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Bebauungsplan dient der Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Fläche, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, d. h. der errechnete Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, liegt unter 10.000 m².

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine durch Wohnen geprägte Nutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4) abgesehen werden.

Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.

Weiter besagt der § 13b i. V. m. § 13a in Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass in Fällen, in denen die Grundfläche unter 10.000 m² liegt, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind. Ein Ausgleich von Eingriffen ist damit nicht erforderlich.

Der vorliegende Aufstellungsbeschluss soll den Eingang in dieses Verfahren bilden. Die mit dem Bebauungsplan in Zusammenhang stehenden Fragen der infrastrukturellen Erschließung sind mit den Medienträgern vorberaten.

Der Aufstellungsbeschluss eröffnet die Möglichkeit der Neuausweisung von Wohngebietsflächen bei unmittelbarem Flächenzugriff der Vorhabenträger. Eine zusätzliche Flächensicherung muss nicht erfolgen.

Der für die Kostenfreistellung der Stadt Hecklingen erforderliche städtebauliche Vertrag wird im Nachgang an den Aufstellungsbeschluss ausgearbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Abstimmung der Bauleitplanung der Stadt Hecklingen aufeinander ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung soll durch nachträgliche Änderung passieren. Rechtlich ist dies zulässig.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes in der Gemarkung Schneidlingen, Flurstücke

214/1 und 214/2 der Flur 4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch die Straße „Am Bahnhof“ und durch Ackerfläche und im Westen durch einen untergeordneten Weg (westlich angrenzend das Baugebiet „Am Pfingstanger“) begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9.000 m² (0,9 ha).

Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit den Eigentümern der Flächen, Frau S. Luwich, 06493 Ballenstedt und Fr. A.-K. Brehmer, 39444 Hecklingen ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen

362/22

Der Stadt Hecklingen liegt ein Antrag zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger ist die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG.

Dieser beantragt die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen für die Flächenkulisse der Flurstücke 12/3 und 13 der Flur 22 und der Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4 der Flur 4 der Gemarkung Hecklingen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8 ha. Eine Übersichtskarte liegt der Beschlussvorlage an.

Der Vorhabensträger ist bereit, sich in einem städtebaulichen Vertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit technischen Nebenanlagen auf dem Geltungsbereich.

Das Vorhaben soll außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen realisiert werden, ist aber als solches im sog. Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan werden städtebauliche Regelungen über den Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Bauflächen, die von Bebauung freizuhaltenen Flächen sowie Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz getroffen.

Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“ zu realisieren, muss die Fläche des Geltungsbereichs in „Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert werden. Somit kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hecklingen West“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ ging gleichzeitig bei der Stadt Hecklingen ein.

Frau Muschalle-Höllbach beantragt Rederecht für Herrn Lürs und Herrn Biermann von der Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG.

Dem Rederecht wird **einstimmig** zugestimmt.

Herr Biermann, Geschäftsführer der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG begrüßt alle Anwesenden und erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation das Vorhaben.

Es geht um ein Projekt oberhalb des Quedlinburger Weges. Bei dieser Fläche handelt sich um eine alte Mülldeponie, die 2016 aus der Nachsorge entlassen wurde. Um dennoch einen Schadstoffaustritt aus dem Boden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, oberhalb der Erdoberfläche Beschwerungen aus Beton anzubringen, auf denen die Solarmodule angebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch eine Heckenumrahmung der Anlage vermieden werden. Auf einer ebenen Fläche wäre die Anlage am höchsten Punkt ca. 3 m hoch. Bei der geplanten Bebauungsfläche ist jedoch die Abschüssigkeit zu beachten. Ein Teil des Grundstückes ist z. Z. verpachtet und der Pachtvertrag kann momentan nicht gelöst werden. Die Verhandlungen hierzu dauern an. Da aber nach Ablauf der Pachtzeit eine Ausweitung der Anlage auf die derzeit belegte Pachtfläche grundsätzlich denkbar wäre, wird dieses Grundstück mit in das Bauleitplanverfahren einbezogen, um es eventuell später mit nutzen zu können.

Das Geschäftsmodell gestaltet sich mehrstufig. In einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG läge die Mindesteinlage bei ca. 10.000 €. Zudem soll eine Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Genossenschaft geschaffen werden, an der jeder Bürger Anteile und hiermit ein Optionsrecht für den Erhalt von vergünstigtem Strom erwerben kann.

Die Mindesteinlage in die Genossenschaft läge für den einzelnen Bürger bei 50,00 € pro Anteil. Hinsichtlich des vergünstigten Stroms wird dann ein Arbeitspreis vereinbart, der 30 % unter dem Arbeitspreis des Grundversorgers liegt.

Die Gesellschaft ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, d. h., das eingesetzte Kapital wird verzinst. Es gibt somit keine gesicherte Dividende.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz würden aktuell 0,2 Cent/kWh pro Jahr erzeugtem Strom an die Kommune abgeführt werden.

Mit der geplanten Solaranlage erfolgt eine Einspeisung von Strom in die örtliche Mittelspannungsebene – nicht in die Hochspannungsebene.

Die Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG ist für 25 Jahre Eigentümer der Anlage. Es besteht die Möglichkeit, diese Zeit zweimal um 5 Jahre zu verlängern. Nach spätestens 35 Jahren wird diese zurückgebaut.

Durch ein Gutachten und Fotos wird der Umweltbestand der heutigen Flächen aufgenommen, um diesen nach dem Nutzungsende wiederherzustellen.

Das Planverfahren sollte eröffnet werden. Das Verfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass noch relativ viel passieren kann. Es müssen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden und auch der Umwelt- oder Naturschutz könnte Bedenken äußern. Von daher kann es jederzeit passieren, dass das Projekt nicht zur Umsetzung kommt.

Auf Grund auftretender Fragen seitens der Bürger während der Dokumentation, beantragt **Frau Schlichting** Rederecht für die Bürger.

Der Stadtrat stimmt einem Rederecht für die Bürger für 20 Minuten – **einstimmig** – zu.

Im Anschluss beantwortet **Herr Biermann** im Einzelnen Fragen zu Finanzierungen und deren Risiken, zur Rechtmäßigkeit der Errichtung des Solarparks auf Grund der Nähe zu einem Wohngebiet und zum Erwerb bzw. zur Pacht der Flächen.

Auf die Frage, ob der Flächeneigentümer in der Haftung beschränkt sei, teilt Herr Biermann mit, dass kein Erwerb von Flächen seitens der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG vorgesehen ist. Es gibt schon Vertragskonstellationen mit einem Flächeneigentümer und weiterhin wird eine Pachtkonstellation mit der Stadt angestrebt.

Des Weiteren gibt es keine Abstandsvorschrift im Hinblick auf die Nähe zu Wohngebieten. Dies gibt es für Windparks aber nicht für Solaranlagen.

Der Strom dieser Solaranlage geht den Weg zum Verknüpfungspunkt des öffentlichen Netzes. Danach wird er weiterverkauft an die Industrie.

Abschließend weist **Herr Taentzler** darauf hin, dass es bei der heutigen Beschlussfassung darum geht, der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zuzustimmen. Erst wenn die Ergebnisse aus dem Verfahren vorliegen, kann der Stadtrat entscheiden, ob er dem Projekt seine Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV (Aufstellungsbeschluss).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung ist festzuhalten, dass

1. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
2. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
3. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB

363/22

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger – die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG – beantragte die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freifläche und technische Nebenanlagen Projekt „Hecklingen West“.

Eine Übersichtskarte, die Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs, sowie eine Auflistung der überplanten Grundstücke finden sich in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Der Vorhabenträger ist bereit, sich in einem Durchführungsvertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Ein entsprechender Entwurf einer Erklärung zur Kostenübernahme hängt an.

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG ist eine für dieses Projekt gegründete Projektgesellschaft. Die Auswahl der Flächenkulissen beinhaltet ertragsschwache Standorte, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit und dem damit verbundenen Wassermangel eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr, bzw. nur mit großem Ertragsrisiko, ermöglichen. Zusammen mit dem wirtschaftenden Landwirt werden Nutzungsalternativen im Solarpark entwickelt. Das Ziel ist, die entgangene Wertschöpfung in der Flächenkulisse mit der Energieerzeugung zu ersetzen. Der bewirtschaftende Betrieb erhält mit der Umnutzung eine aktive neue Rolle als Flächenbewirtschafter in dem Solarpark. Die Bewirtschaftung beinhaltet die Ansaat der langjährigen extensiven Begrünung zum Zwecke des Umwelt-, Wasser- und Insektenschutzes und dessen langjährige Pflege und führt damit zu einer Aufwertung der Flächen mit einer erhöhten Biodiversität.

Ein wichtiger Projektbaustein ist die Einbindung der Bürger vor Ort. Diese werden über eine Bürgergenossenschaft beteiligt. Ein weiteres Ziel der Genossenschaft wird das lokale Stromangebot für die Anwohner.

Im ersten Schritt wäre zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hecklingen West“ gemäß §12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Hecklingen. (Aufstellungsbeschluss)

Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung ist ergänzend zum Entwurf festzuhalten, dass

4. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
5. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
6. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) mit der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Schwarz spricht die illegale Müllverkipfung von Bauschutt im Bereich Lehmkuhle (Verlängerung Hospitalstraße in Schneidlingen) an. Die Verwaltung sollte die Angelegenheit prüfen.

Herr Schinke weist darauf hin, dass der Schutt außerhalb der Ortslage liegt und somit der Kreis verantwortlich ist. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Verwaltung geprüft und der Salzlandkreis darüber in Kenntnis gesetzt.

Ende des öffentlichen Teils: 20.00 Uhr